

## Vereinsatzung

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Ilmenau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ilmenau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) zu fördern.

Dieser Satzungszweck kann unter anderem verwirklicht werden durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Ilmenau;
- b) die Förderung der Kameradschaft im Verein im Allgemeinen, in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ilmenau, in der Alters- und Ehrenabteilung oder auch in der Jugendfeuerwehr;
- c) Unterstützung der Jugendarbeit in der FF Ilmenau;
- d) die Beratung der Aufgabenträger<sup>1</sup>;
- e) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches mit anderen Feuerwehren und Feuerwehrvereinen;
- f) durch Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Alle Funktionsträger des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß Abs.1 verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Grundlage des Vereins ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

---

<sup>1</sup> Wenn in dieser Satzung nachfolgend die männliche Anspracheform verwandt wird, so sind damit alle Personen gleichermaßen angesprochen. Diese Vereinfachung erfolgt zur Verbesserung der Lesbarkeit und stellt ausdrücklich keine Diskriminierung dar.

6. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **§ 3.1. Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden will.

#### **§ 3.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied kann und sollte an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines teilnehmen, außer der Vorstand beschließt mit Blick auf §2 Abs.1 b) im Einzelfall anderes.
2. Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Das Mitglied hat die Pflicht seinen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, entsprechend zu zahlen.
4. Jedes Mitglied kann mit Angabe eines elektronischen Postfaches auf die Zustellung von Unterlagen in Papierform verzichten. Es ist an diese Willenserklärung gebunden, bis es sie widerruft. Die Verantwortlichkeit für den Zugang so versandter Unterlagen liegt beim Mitglied, der Verein hat - wie sonst auch - lediglich den Versand selbst zu beweisen.

#### **§ 3.3. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und informiert den Antragsteller schriftlich. Ablehnungsgründe werden nicht angegeben.
2. Über Ehrenmitgliedschaften beschließt der Vorstand.
3. Das Ende der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Entgegennahme der Erklärung ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen:
  - a) bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
  - c) sofern ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Sofern das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegt, gilt der Ausschluss bis zum Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung als vorläufig unwirksam. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Vor jeder Abstimmung über den Beschluss zum Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

## **§ 4 Organe**

### **§ 4.1. Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die MV tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sofern keine Beschlussfähigkeit zu Stande kommt, ist zu einem zweiten Termin mit mindestens vier Wochen Abstand vom ersten einzuladen. Zu diesem zweiten Termin ist die MV unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor dem Termin der MV zu dieser schriftlich ein. Jedem Mitglied sind dazu neben der Einladung die vorgesehene Tagesordnung, ggf. Anträge zu Satzungsänderungen und alle dem Vorstand eingereichten Anträge von Mitgliedern an die MV zu übersenden.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens bis zu Beginn der MV schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die MV hat die Aufgaben
  - a) Entgegennahme der und Beratung über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - b) Beratung und Beschluss über Anträge an die MV;
  - c) Beschluss über Widersprüche gegen Nichtaufnahme in den bzw. Ausschluss aus dem Verein;
  - d) Beratung und Beschluss über Satzungsänderungen;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Wahl des Vorstandes;
  - g) Wahl der Kassenprüfer;

h) Beratung über vorgesehene Veranstaltungen;

7. Die MV leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, oder ein vom Berechtigten bestimmter Vertreter. Die MV beschließt über den vom Versammlungsleiter zu benennenden Protokollführer.

8. Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

9. Wahlen finden geheim statt.

10. Änderungen der Satzung inklusive des Zweckes des Vereines werden von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Beschlüsse i.S. des Satzes 1 werden mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst.

11. Das schriftliche Protokoll der MV umfasst alle Beschlüsse und alle wesentlichen Aussagen der MV. Es ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

#### **§ 4.2. Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Beschlüsse der MV.

2. Die ordentliche Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Der Vorstand bleibt über seine Entlastung hinaus jedoch solange verantwortlich, bis ein neuer satzungsmäßiger Vorstand rechtskräftig bestimmt ist.

3. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Sie nehmen die Funktionen des Vorstandes

a) 1. Vorsitzender,

b) 2. Vorsitzender,

c) Kassenwart,

d) zwei von der MV gewählte Vereinsmitglieder als Beisitzer,

f) zwei Beisitzer von Amts wegen

wahr und werden in einzelnen Wählergängen je Funktion besetzt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, kann durch die nächste MV für die restliche Zeit der ordentlichen Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Die so fällige Nachwahl soll für die restliche Zeit der ordentlichen Wahlperiode gelten.

4. Der durch die Einsatzabteilung der FF Ilmenau gewählte Wehrführer und der ebenda gewählte Jugendfeuerwehrwart nehmen die Funktionen der Beisitzer nach f) wahr. Wenn sie während der Wahlperiode des Vereines ihre Wahlfunktion in der Einsatzabteilung verlieren, scheiden sie aus dem Vorstand des Vereines aus. Als Beisitzer können für die restliche Zeit

der ordentlichen Wahlperiode sodann der neue Wehrführer oder auch der neue Jugendfeuerwehrwart der FF Ilmenau gewählt werden.

5. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden sowie den Kassenwart einzeln vertreten. Intern wird vereinbart, dass:

- a) der 2. Vorsitzende nur von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht, sofern der Vorsitzende verhindert ist.
- b) der Kassenwart nur von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht, sofern der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- c) in Fragen der Kontoführung der 1. und 2. Vorsitzende nur gemeinschaftlich zeichnen dürfen.

### **§ 4.3. Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben als Aufgaben die Prüfung

- a) der ordnungsgemäßen Herbeiführung und Protokollierung der Beschlüsse des Vorstandes, sofern Ein- oder Auszahlungen damit verbunden sind,
- b) der Mittelverwaltung,
- c) der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung sowie
- d) des Kassenstandes.

2. Die Prüfung des Abs.1 a) erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Vorstandsbeschlüsse nicht jedoch auf deren Zweckmäßigkeit.

3. Die ordentliche Wahlperiode eines jeden der beiden Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Dabei sind die Wahlen so abzuhalten, dass die Wahlperioden im Wechsel enden. Sofern ein Kassenprüfer vor Ende der ordentlichen Wahlperiode ausscheidet, wird für die verbleibende Zeit seiner ordentlichen Wahlperiode nachgewählt.

## **§ 5. Sonstiges**

### **§ 5.1. Vereinsauflösung**

1. Die MV beschließt über die Auflösung des Vereines. Der §4.1. Abs.10 soll entsprechend angewandt werden mit der Maßgabe, dass die Mehrheit mit  $\frac{3}{4}$  erreicht ist.

2. Dem Beschluss der MV nach Abs.1 folgt die Wahl der Liquidatoren des Vereines auf derselben MV nach.

3. Das verbliebene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Ilmenau zu, die es für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

## **§ 5.2. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit die Satzung vom 15.01.2010.
- Die ordentliche Wahlperiode des amtierenden Vorstandes soll bis 2018 andauern, sofern es nicht eher einen Antrag zu Neuwahlen an die MV gibt. Struktur und Wahrnehmung der Funktionen des Vorstandes soll bis zu diesem Zeitpunkt unverändert dem Stand der Wahlen in 2014 entsprechen.
- Eine vor Eintragung dieser Satzung stattfindende Wahl der Kassenprüfer wird nach alter Satzung durchgeführt.